

Bundessozialgericht
- 2 RU 31 / 70 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am g e g e n
16.Dez.1970

RegObSekretär.....
als Urkbeamter
d.Geschäfts-
stelle
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1970 durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,
Bundesrichter D e m i a n i ,
Bundesrichter K ü s t e r ,
Bundessozialrichter M ü l l e r und
Bundessozialrichter H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1969 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 4. November 1968 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

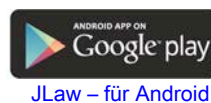
I

Der Kläger ist spanischer Staatsangehöriger. Er bezieht von der Beklagten wegen der Folgen eines in Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls eine Dauerrente von 30 v.H. der Vollrente. Seinen Antrag, ihn gemäß §§ 607 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Erwerb einer Eigentumswohnung in Spanien durch einen Geldbetrag abzufinden, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Mai 1968 ab, weil eine solche Abfindung für den Erwerb eigenen Grundbesitzes oder grundstücksgleicher Rechte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) nicht gewährt werden könne. Der Kläger hat am 24. Mai 1968 Klage erhoben. Das auf Anregung des Sozialgerichts (SG) nachgeholte Vorverfahren führte zur Zurückweisung des Widerspruchs des Klägers durch Bescheid vom 19. September 1968. Das SG Dortmund hat durch Urteil vom 4. November 1968 dem Antrag des Klägers entsprechend den Bescheid der Beklagten vom 9. Mai 1968 idF des Widerspruchsbescheides vom 19. September 1968 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, einen neuen Abfindungsbescheid zu erteilen und dabei davon auszugehen, daß Abfindungen gemäß §§ 607 ff RVO auch nach Spanien erlaubt seien. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 607 ff RVO für die vom Kläger begehrte Abfindung seien erfüllt. Auch die gemäß § 610 RVO erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme ließen sich in Spanien verwirklichen. Die Belegenheit des grundstücksgleichen Rechts im Ausland stehe der Abfindung nicht entgegen, da § 607 RVO - anders als § 1 Abs. 1 der durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz aufgehobenen Verordnung vom 10. Februar 1928 (RGBl I, 22) - eine örtliche Bindung an das Gebiet der BRD nicht vorsehe. Nach dem im deutsch-spanischen Sozialversicherungsabkommen niedergelegten Gleichstellungsgrundsatz seien von den deutschen Unfallversicherungsträgern gegenüber spanischen Versicherten sowohl Sach- als auch Geldleistungen in Spanien zu bewirken. Daraus folge, daß die Beklagte dem Kläger die Abfindung zahlen dürfe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

- 3 -

wenn sie es im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens für tunlich halte. Sie habe nunmehr zu prüfen und zu entscheiden, ob das Vorhaben des Klägers förderungswürdig sei. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen.

Die Beklagte hat zur Begründung der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung die bisher von ihr vertretene Rechtsauffassung wiederholt.

Durch Urteil vom 13. November 1969 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, die Beschränkung der Abfindung auf den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten in der BRD ergebe sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Abfindungsrechts, den Motiven zu § 607 RVO und dem Sachzusammenhang mit der jeweiligen staatlichen Grundordnung.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach seiner Ansicht ist der Rechtsstandpunkt des SG im Ergebnis und in der Begründung richtig.

Er beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

Die durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) Revision ist im Ergebnis begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei einer zugelassenen Revision ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 1, 126, 128; 2, 225, 227) von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Im vorliegenden Fall ist sie gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen. Eine einmalige Leistung in diesem Sinne ist ein Geschehen, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten kurzen Zeitspanne abspielt und im wesentlichen in einer einzigen Leistung erschöpft (BSG 2, 135, 136). Diese Merkmale sind hier erfüllt. Die in § 607 Abs. 1 RVO unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zulässige Abfindung einer Verletztenrente hat die einmalige Zahlung eines Geldebetrages (§ 609 Abs. 2 RVO) zum Inhalt (vgl. BSG SozR Nr. 23 zu § 144 SGG, Nr. 9 zu § 150 SGG; BSG 9, 101, 102). Der Charakter der Abfindung nach §§ 607 ff RVO als einer einmaligen Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Anspruch auf den Teil der Verletztenrente, an deren Stelle die Abfindung tritt, nicht endgültig, sondern nur für 10 Jahre erlischt (§ 609 Abs. 2 Satz 3 RVO). Denn die Zahlung der Abfindungssumme in einem festen Betrag enthält auch unter Berücksichtigung des künftigen Wiederauflebens des Rentenanspruchs - anders als eine wiederkehrende Leistung, dem Gegensatz zur einmaligen Leistung - selbst kein Moment zeitlicher Dauer. Da unter "Anspruch" im Sinne des § 144 SGG der prozeßrechtliche Anspruch zu verstehen ist, d.h. das Ziel, das mit der Klage verfolgt wird (BSG 4, 206, 208; 9, 101, 102; SozR Nr. 22 zu § 144 SGG), liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung ausgeschlossen ist. Denn das Begehren des Klägers richtet sich auf die Gewährung der Abfindung im Unterschied zu dem vom erkennenden Senat am 29. Januar 1959 (BSG 9, 101) entschiedenen Fall, in welchem der Verletzte sich gegen die ohne seine Zustimmung vorgenommene Abfindung nach § 616 RVO ab wandte und die Weiterzahlung der Rente erstrebte. Unerheblich für



- 5 -

die Anwendbarkeit des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist es nach Lage des vorliegenden Falles, daß der Kläger nicht eine Leistungsklage erhoben, sondern beantragt hat, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den beantragten Bescheid zu erlassen. Dem Kläger kommt es auf die Gewährung der ihm durch Bescheid versagten Abfindung nach § 607 RVO an. Da es sich hierbei um eine Ermessensleistung der Beklagten handelt, kann er sein Klageziel nicht auf dem Weg der Leistungsklage erreichen. Die dem Charakter der begehrten Leistung als einer Ermessensleistung entsprechende Klageform schließt nach der Auffassung des erkennenden Senats die Anwendbarkeit des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG im vorliegenden Fall nicht aus (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: Februar 1959, Bd. I S. 250 f I).

Da Ausnahmefälle des § 150 SGG, aus denen sich die Zulässigkeit der Berufung ergäbe, nicht vorliegen, war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Erstgerichts als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

